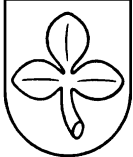
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 310
	Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 03/2017
		Seite: 1

**Kulturförderrichtlinie
der Stadt Salzkotten
vom 05.10.2011 in der Fassung
der 2. Änderung vom 20.02.2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Förderung
2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
3. Verwendung von Fördermitteln
4. Form der Gewährung / Ablehnung
5. Arten der finanziellen Förderung
 - 5.1 Förderung von kulturellen Veranstaltungen
 - 5.2 Zuschüsse zu Investitionen
 - 5.3 Förderung der nichtstädtischen öffentlichen Büchereien
 - 5.4 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
 - 5.5 Zuschüsse zu Dorfjubiläen
 - 5.6 Zuschuss an den Stadtmusikverband
6. Prüfung der geförderten Maßnahme
7. Rückforderung
8. Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	310
	Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	03/2017
		Seite:	2

Die Stadt Salzkotten betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern. Das kulturelle Leben in der Stadt Salzkotten wird durch die vielfältigen kulturellen Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen entscheidend mitgeprägt. Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Investitionen und Unterstützung der nichtstädtischen öffentlichen Büchereien, ein vielseitiges Angebot zu erhalten, zu intensivieren und weiterzuentwickeln.

1. Grundsätze der Förderung

Die Stadt Salzkotten kann Vereine nach dieser Richtlinie fördern.

Antragsteller für eine Förderung kann nur ein gemeinnütziger Verein (nicht Abteilungen) sein, der seinen Sitz im Stadtgebiet Salzkotten hat. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die im Stadtgebiet Salzkotten stattfinden und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Dient der im Antrag bezeichnete Zweck ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen, beruflichen, religiösen oder parteipolitischen Interessen, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eine Förderung von Sportvereinen und der Jugendarbeit erfolgt nach der Sport- bzw. Jugendförderrichtlinie. Eine Doppelförderung durch die Stadt Salzkotten für die gleiche Maßnahme ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Förderung nach diesen Richtlinien, sofern es spezielle vertragliche Regelungen (z. B. Nutzungsverträge pp.) zwischen der Stadt Salzkotten und dem beantragenden Verein gibt.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom Rat der Stadt Salzkotten hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt. Mit Ausnahme der Ziffer 5.4 (Zuschüsse zu Vereinsjubiläen) und der Ziffer 5.5 (Zuschüsse zu Dorfjubiläen) entscheidet der zuständige Fachausschuss über die Gewährung der Zuschüsse.

Über Zuschussanträge bis zu einer Summe in Höhe von 250 € entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich selbst.


Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln

Der Antrag ist durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Salzkotten schriftlich zu stellen. Mit einem Antrag nach Ziffer 5.2 (Zuschüsse zu Investitionen) dieser Richtlinie ist anhand eines Auszuges aus dem letzten Kassenbericht die Finanzkraft des Vereins darzulegen.

Durch die Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Richtlinie als verbindlich an.

Pro Maßnahme werden Fördermittel bis einschließlich 50 € grundsätzlich nicht ausgezahlt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	310
	Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	03/2017
		Seite:	3

3. Verwendung von Fördermitteln

Fördermittel sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Salzkotten zulässig. Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

- Die Verwendung der nach Ziffer 5.1 dieser Richtlinie gewährten Fördermittel ist mit dem entsprechenden Abrechnungsformular (Anlage 3) nachzuweisen.
- Die Verwendung der nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie gewährten Fördermittel ist nach den Vorgaben der Ziffer 6 Absatz 3 nachzuweisen.

4. Form der Gewährung / Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung von Förderanträgen erfolgt in schriftlicher Form.

5. Arten der finanziellen Förderung

5.1 Förderung von kulturellen Veranstaltungen

Die Stadt Salzkotten unterstützt die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die das Kulturangebot in der Stadt Salzkotten bereichern. Zuschussfähig sind die Gagen und Honorare der Künstler, die nicht vereinsangehörig sind, sowie der zu leistende Beitrag zur Künstlersozialkasse.

Anträge sind schriftlich bis zum 31.10. des Vorjahres bei der Stadt Salzkotten zu stellen. Für den Antrag ist das entsprechende Antragsformular (Anlage 2) zu verwenden.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie.

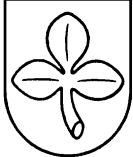
5.2 Zuschüsse zu Investitionen

Für investive Maßnahmen der Vereine können durch die Stadt Salzkotten Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Investition in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck des Vereins steht.

Der Bedarf und die Notwendigkeit für die Maßnahme muss durch den zuständigen Fachausschuss festgestellt werden.

Es muss sich bei der Investition um ein Volumen von mindestens 2.500 € handeln und die Eigenleistung des Vereins muss mindestens 50 % der Investitionskosten betragen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, aus dem die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich ist, beizufügen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	310
	Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	03/2017
		Seite:	4

Der Stadt Salzkotten ist die Wirtschaftlichkeit der Kostenangebote nachzuweisen.

Der Zuschussantrag muss spätestens bis zum 31.07. für das folgende Jahr gestellt sein. Ein bewilligter Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn die Maßnahme durchgeführt und die tatsächlichen Kosten nachgewiesen sind. Abschlagszahlungen sind je nach Baufortschritt möglich.

Eine Bezuschussung von Noten, Musikinstrumenten, spezieller Bekleidung, sowie von Kostümen und Requisiten und vergleichbaren Gegenständen ist nicht möglich.

Bei baulichen Maßnahmen wird der Zuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der vorgesehene Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleibt.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie.

5.3 Förderung der nichtstädtischen öffentlichen Büchereien

Die nichtstädtischen im Stadtgebiet Salzkotten bestehenden öffentlichen Büchereien können auf Antrag eine jährliche Förderung erhalten. Der Antrag ist bis zum 31.07. eines jeden Jahres zu stellen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie.

5.4 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Die Stadt Salzkotten gewährt den Vereinen für die Durchführung von Vereinsjubiläen einen Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie.


5.5 Zuschüsse zu Dorfjubiläen

Die Stadt Salzkotten gewährt den Dörfern für die Durchführung der Dorfjubiläen einen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.07. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie.

5.6 Zuschuss an den Stadtmusikverband

Der Stadtmusikverband Salzkotten erhält einen jährlichen Zuschuss zur musikalischen Förderung der Mitgliedsvereine. Über die Verteilung der Mittel an die Mitgliedsvereine hat der Stadtmusikverband jährlich einen Nachweis zu erbringen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Anlage 1 der Kulturförderrichtlinie.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	310
	Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	03/2017
		Seite:	5

6. Prüfung der geförderten Maßnahme

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung dem zuständigen Fachbereich der Stadt Salzkotten ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sowie auf den Zeitraum der Zweckbindung des Fördergegenstandes. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen. Belege sind für mindestens 5 Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren.

Bei Förderung nach Ziffer 5.2 dieser Richtlinie ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Salzkotten ein geeigneter Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Salzkotten behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vorzunehmen.

7. Rückforderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n oder
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

8. Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Kulturförderung der Stadt Salzkotten vom 10.05.1993 außer Kraft.



Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

A) Förderung von kulturellen Veranstaltungen

(Ziffer 5.1 der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Der Zuschuss beträgt ein Drittel der Summe der Gagen- und Honorarkosten und des Beitrags zur Künstlersozialkasse. Maximal beträgt die Förderung jedoch 1.000 € pro Jahr und Verein.

B) Zuschüsse zu Investitionen

(Ziffer 5.2 der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Investitionen können in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Maximal beträgt die Förderung jedoch 5.000 € je Maßnahme.

C) Förderung der nichtstädtischen öffentlichen Büchereien

(Ziffer 5.3 der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Die öffentlichen, nichtstädtischen Büchereien können auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 200 € erhalten.

D) Vereinsjubiläen

(Ziffer 5.4 der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Für die Durchführung von Vereinsjubiläen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum:	50,00 €
50-jähriges Jubiläum:	100,00 €
75-jähriges Jubiläum:	150,00 €
100-jähriges Jubiläum:	200,00 €
alle weiteren 25 Jahre	200,00 €

E) Zuschuss zu Dorfjubiläen

(Ziffer 5.5 der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Für die Durchführung eines Dorfjubiläums kann alle 25 Jahre ein Zuschuss in Höhe von max. 2.500 € gewährt werden. Voraussetzung ist die vorherige Vorlage der geplanten Ausgaben.

F) Zuschuss an den Stadtmusikverband Salzkotten

(Ziffer 5.6 der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Der Stadtmusikverband Salzkotten erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von max. 5.000 €



Antragsformular Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Verein (Name, Anschrift, Telefonnr.)		
Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer

Stadt Salzkotten
Fachbereich Bildung & Soziales
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Antrag auf Förderung nach der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungsort	Datum der Veranstaltung
Beschreibung der Veranstaltung	

Geschätzte Kosten der Veranstaltung

Gagen und Honorare des/der Künstlers/Künstler	€
Künstlersozialkasse	€
Kosten gesamt	€

Bemerkungen:

Durch diesen Antrag auf Förderung nach der Kulturförderrichtlinie erkennt der Förderungsempfänger die Richtlinie als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift



Abrechnungsformular Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Verein (Name, Anschrift, Telefonnr.)		
Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer

Stadt Salzkotten
 Fachbereich Bildung & Soziales
 Marktstraße 8
 33154 Salzkotten

Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten einer kulturellen Veranstaltung für die Förderung nach der Kulturförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungsort	Datum der Veranstaltung
Beschreibung der Veranstaltung	

Kosten der Veranstaltung

Gagen und Honorare des/der Künstlers/Künstler	€
Künstlersozialkasse	€
Kosten gesamt	€

Bemerkungen:

Es wird versichert, dass die tatsächlichen Kosten im ursächlichen Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung stehen. Die entsprechenden Belege sind vollständig beigelegt.

 Ort, Datum

 Unterschrift